



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XV. Beschwerde des Cammer-Gerichts über die Frantzösische Einquartierung; vorgeschlagene Neutralität vor der Stadt Speyer.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Nov.

dannhero wäre Derselbe nach dem Natur- und Völkler-Recht befugt gewesen, sich dabey zu manutreniren; wie dann der Französische Legatus, Duc d'ANGOU-LESME, auf dem Unions-Tag zu Ulm,

selbst, des Pfalz-Grafens Action vor unbillig gehalten habe. Womit sich die Hefsen hinwieder beuhrlaubten, und den Admissions-Punct besens recommendirten.

1645.
Nov.

§. XV.

Beschweh-
rung des
Cammer-Ge-
richts über die
Französische
Einquarti-
rung.

N. I.

Das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer, hatte zwar schon vor einiger Zeit seine Beschehreden über die Einquartierung und andere Kriegs-Pressuren, wie ab N. I. erhellet, angebracht; weil aber die Gravamina mehr zu- als abgenommen, so liesse dasselbe nochmaln, durch den Syndicum zu Osnabrück, bey den Reichs-Ständen um Hülffe beweglich ansuchen, welche darauf eine besondere Consultation hielten, und per Deputatos, aus dem Churfürsten-Rath, durch Mainz und Bayern, dann aus dem Fürsten-Rath, durch Oesterreich, Bamberg und Culmbach, den Kayserlichen Gesandten zu Münster, am 6. Nov. folgende Vorstellung thun ließen:

„Es möchten diese, durch die Mediatores, den Französischen Plenipotentiarius, die harte Beschehrung, welche das Cammer-Gericht von den Franzosen erdulde, vortragen, und selbige dahin behandeln lassen, daß sie den Maréchal de TURENNE erinnern möchten, dem Cammer-Gericht diejenige Salva Guardia, so demselben vorhin von dem Duc d'ENGUEN ertheilet worden wäre, unverletzt zu halten, alle, solchem Gericht anverwandte Personen, wie die Rahmen haben möchten, mit Einquartierung, Contribution und allen andern Kriegs-Pressuren unbelästigt zu lassen, ihnen auch solchen Schutz und Schirm zu halten, damit sie ihren obhabenden Functionen und Aemtern ungehindert obliegen möchten. Weil aber dennoch der Sachen hierdurch nicht gänglich geholfen seyn dürfte; so hielten sie vor ein gutes Mittel, wann mit Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Belieben, die Stadt Speyer in neutralen Stand gesetzt würde, welches um so unbedenklicher sey, als selbige ohnedem kein solcher Platz wäre, der dem einen oder an-

Vorgeschlagene
Neutralität der
Stadt
Speyer.

dem Theil grossen Vorthail geben könnte: dieses möchten also die Kayserliche Gesandten, durch die Mediatores an die Franzosen bringen, weil sonst zu befürchten stehete, daß bey fortdauernder Kriegs-Bebrängniß, die bey dem Cammer-Gericht noch vorhandene wenige Personen gar fortgehen möchten, welchen Abgang man künftig sehr hoch, in Administration der Cammer-Gerichtlichen Justiz, würde entgelten müssen, und schwerlich mehr zu anderweiter Ersekung gelangen können. Die Kayserliche Gesandten erklärten sich sofort, die bedtthigige Ordre an den Vi Comte de TURENNE auszuwürcken; so viel aber die Neutralität beträfe, wäre bereits auf dem Reichs-Tag zu Regensburg und auf dem Deputations-Tag zu Franckfurth, von solchem Punct vielfältig gehandelt, niemahn aber ein gänglicher Schluß darinnen gefasset worden. Und obwol die Stadt an sich selbst eben kein wehrhafter Posten sey; so wäre doch der Status rerum an sich selbst also bewandt, daß sich so ein als anderer Theil solcher Stadt wohl bedienen könnte, und stünde dahero zu besorgen, daß, wann schon Ihre Kayserliche Majestät in die Neutralität willigten, jedennoch die Franzosen, selbige, eveniente casu, schwerlich halten würden, eben, wie sie jezo des Duc d'ENGUEN Salva Guardia nicht respectireten: dadurch würde man disseits um die Passage über den Rhein gebracht, welcher bey Speyer etwas enger und besser, als zu Philipsburg zu passiren sey: Endlich wäre zu betrachten, daß man mit Durchfuhr- und Überfegung der Armaden, dergleichen Plätzen ohnehin nicht allzuhart zuzusetzen pflege, damit selbige desto weniger ausgezehret würden. Doch wollten sie davon an Ihre Kayserliche Majestät gehörigen Bericht erstatten.

N. I.

1645.
Nov.

Dicat. Osnabr. d. 3. Sept.

1645.

N. I.

1645.
Nov.

Des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Vorstellung, wegen der Einquartierung ic.

Præmissis præmittendis &c.

Welchergestalt des Hochpreislichen Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer Hochansehnliche Herren Præsidenten, Assessoren und sämtliche Bediente, eine zeithero mit den oneribus bellicis, als Einquartierung, Contributionen, allerhand unerträg- und unersehllichen Exactionen, Insolentien und andern Pressuren, continuirlich belasset, und amnoch unaufhörlich einem solchen unerträglichen oneri sich unterwerffen müssen, solches alles werden der Hochansehnlichen anwesenden Chur- und Fürstlichen, auch anderer des Heiligen Römischen Reichs Stände Herren Abgesandte, Plenipotentiarii, Räte und Botschafften, wie es denn an ihm selber weltkundig, mitleidig vernommen haben.

Ob nun zwar hoch- und wohlgedachte Herren Præsidenten, Assessoren und sämtliche Bediente, angezogener continuirlichen Drangsalen halber, den Gerichten und Justiz-Sachen ferner nicht allein nicht vorzustehen vermögen, sondern auch, unershoffenden falls dieselben keiner Entlassung oder Exemption fähig oder genießig werden sollten, sie nothdränglich den Ort gänglich verlassen, und dieses des Heiligen Römischen Reichs höchstes Kleinot, welches, nach so vieljähriger desselben Chur-Fürsten und Ständen Sorgfalt, rühmsamlich erworben und conserviret worden, zu gänglichem Untergang gerathen lassen müsten: gleichwol aber bey diesem hochimportirenden, und des ganzen Heiligen Römischen Reich und demselben incorporirten Ständen concernirendem Negotio, der schweren Eyden und Pflichten, womit demselben sie, hoch- und wohlgedachte Herren Camerales, verwandt und verbunden, sich erinnern, und daher diese höchste Justiz zur Desolation gerathen zu lassen, für der Posterität nicht zu verantworten noch zu justificiren wäre, sich daneben wohlweglich zu Herzen gezogen; also eine unumgängliche Nothdurfft erachtet, den anwesenden Hochansehnlichen Herren Chur- und Fürstlichen auch andern des Heiligen Römischen Reichs Plenipotentiaris, dieses höchsten Gerichts Nothdurfft, und sonderlich um Erlang- und Erreichung desselben restauration, conservation und exemption de meliori zu recommendiren.

Und dann, wie Reichskündig 1) dis höchste Prætorium zu des Heiligen Römischen Reichs Sachen allein gewidmet, 2) den Actionibus & Consultationibus bellicis niemals sich einiger massen impliciret, 3) an demselben und dessen beständiger Conservation, allen Reichs Ständen, um Erhaltung sowol des hochimportirenden Archivi, als anderer vornehmer Originalien und Acten, den Partheyen zum höchsten gelegen, gestalt dann 4) und zwar die geringere, mit unaussprechlichen Seuffzen und Thränen herzlich beklagen würden, wann dieselben ihrer hoffenden Justiz contra potentiores, unerschuldeter Dinge gleichsam verlustig, bevorab, des in Jure Divino & Naturali, instar defensionis radicirten, und denen injuria Judicis oppressis, heylsamlich vergünstigten Beneficii Appellationis priviret, und dieselben also recht- und hilflos gelassen werden sollten; Zumahl dann 5) die Herren Camerales notorie communes Imperii Romano-Germanici Ministri, indem dieselben der Churfürsten, Fürsten und Stände, auch insgemein aller des Reichs Unterthanen Sachen Advocando, Patrocinando und Decidendo anvertrauet wären und würden, und sonst 6) allerseits kriegenden Theilen ein zumahl geringes abginge, und keiner Wichtigkeit ist, wann dieselben die Herren Cameralen etwan in 150. Personen bestehend, eximiren und befreyen würden; auch ohne dem 7) des Heiligen Römischen Reichs Stände einen unsterblichen Nachruhm setzen werden, wann dis

Zweyter Theil. J höchste

1645.
Nov.

höchste Gerichte, sonderlich bey diesen obhandigen und vorsehenden Friedens-Tractaten conserviret und restauriret werden würde:

1645.
Nov.

So ersuchet solchem allen nach, die hochansehnliche anwesende Herren Abgesandten und Plenipotentiarios, hiesiger Stadt Osnabrück Syndicus, D. Johann Heinrich Böger, Krafft habender Commission unterdienst- und dienstlich, dieselben wollen geruhen, bey so beschaffenen Sachen und derselben Ponderosität und Wichtigkeit nach, mehrhochgedachte Herren Camerales nicht allein in Dero billigmäßigem Suchen Exemptionis, de meliori recommendiret zu halten, sondern auch um Erlangung deroeselden beständige und beharliche Exemption und Conservation, bey allerseits kriegenden Theilen, sonderlich aber aniso Ihrer Königlich Majestät von Frankreich oder Dero Generalen, ihr hochgeltende und vermögende Collecten einzulegen, wodurch mehrangezogene höchste und zumahl unschätzbare Justiz, und zugleich des Heiligen Römischen Reichs höchstes Regale und Kleinot, erhalten wird. Und erachten sich hoch- und wohlgedachte Herren Präsidenten und sämtliche Camerales obligat und schuldig, eine solche grosse Favor und Mühwaltung, um die hochansehnliche Herren Abgesandten samt und sonders und einen jeden in particulari, in allen möglichen Occasionen hinweg zu remuneriren und zubeschulden, und verbleibet im übrigen

Deroeselden

Signat. den 1. Septembr.

Anno 1645.

Unterdienstwilligster Knecht
und Diener,Johann Heinrich Böger, D. &
Civitatis Osnabrugensis
p. t. Syndicus.

§. XVI.

Kaiserliche
Widerung
über den Ad-
missions-
Punct.

Der beschwerliche Admissions-Punct blieb inzwischen, wegen derer an beyden Congress-Orten geäußerten differenten Meinungen, noch immer in suspensio. Zu dessen Erledigung aber half nicht wenig, als die Mediatoren den Kaiserlichen Gesandten am 18. Nov. eröffneten, wie sie von dem Schwedischen Legato SALVIO verstanden hätten, daß die Protestirende, folgenden Tags, ihre Deputatos von Osnabrück nach Münster, mit ihrem ad Responsiones Casareas abgefaseten Gutachten, samt ihren Gravaminibus abschicken würden, darinnen 3. Haupt-Puncten abgehandelt wären.

(1) *De Religione*, da sie, die Protestanten, ein *uti possidetis*, über die imhabende Geistlichen Güter, *in perpetuum*, dergleichen die Admissionem ad Sessionem & Votum im Reich, prætendirten.

(2) *De Justitia*, da sie vier Parlamenten (wie die Mediatores es nannten,) und Reichs-Gerichte, als erstlich, den Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath, zweitens, das Cammer-Gericht, drittens,

eines in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß, und viertens, eines in dem Westphälischen Crayß, haben wollten.

(3) *De Politis*, wobey sie die Confirmation des Hansee-Bunds, verlangten. Dieses apprehendirten die Kaiserliche Gesandten, und notificirte solches der Legatus Bolmar, so fort an das Chur-Maynische Directorium, und stellte zu bedencken, ob bey solcher Bewandniß rathsam seyn werde, sich in Puncto Admissionis weiter in Consultation einzulassen: Dann sollte man ad affirmativam schließen, und hernach die Protestanten sich nicht mehr zu dem Revers verstehen wollen; so würde es den Catholischen nicht nur schimpfflich, sondern auch propter consequentiam, schädlich seyn: wann auch schon die Protestirenden, den verlangten Revers einwilligten, so würde solches doch nunmehr ohne Nutzen seyn, da das Gutachten schon abgefaset wäre, dahero die Protestanten ihre Vora darauf richteten und also nachmahln solchen Schluß Collegialiter behaupten würden.

§. XVII.